



Natur-
und Vogelschutzverein
Kestenholz

Statuten

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument gelten ungeachtet der männlichen oder weiblichen Form selbstverständlich für alle Geschlechter. Im Sinne einer einfacheren Lesbarkeit verzichten wir bewusst auf die geschlechtsneutrale Schreibweise.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Kestenholz NVVK“ besteht ein im Jahre 1954 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Kestenholz.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er ist dem Vogelschutzverband VVS/BirdLife Solothurn und dem Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz angeschlossen.

Der Verein kann sich, temporär oder dauernd, weiteren Organisationen anschliessen welche gleiche oder ähnliche Zwecke und Aufgaben verfolgen. Die GV entscheidet auf Antrag des Vorstandes.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich für die Erhaltung und den Schutz der Natur und besonders der einheimischen Vogelwelt einsetzen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung des Verständnisses für den Naturschutz und die Biodiversität bei der Bevölkerung und Behörden durch Exkursionen, Vorträge, Ausstellungen, Beratung etc.
- Förderung des Verständnisses für die weltweiten Zusammenhänge der Natur
- Weiterbildung der Mitglieder, besonders der Ressort Verantwortlichen
- Erwerb von Grundstücken zur Errichtung und Erhaltung von Biotopen
- Pflege und Unterhalt der eigenen und ihm anvertrauten Biotope
- Unterhalt des Vereinshauses und dessen Umgebung, Erlass einer Hausordnung
- Ausbau und Unterhalt des Nistkastenparks und Brutkontrolle
- Anschaffung von Fachliteratur
- Erhaltung und Ausbau der Stopfpräparatesammlung
- Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Mitgliederwerbung
- Förderung von Jugendgruppen
- Pflege der Gemeinschaft



Natur-
und Vogelschutzverein
Kestenholz

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitglieder

Mitglied kann jede Person ab 15 Jahren werden, die bereit ist, an der Erfüllung obengenannter Aufgaben mitzuwirken.

Es besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft, welche aus Personen besteht, die im gleichen Haushalt leben.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Mitglieder in Ausbildung sind bis zum Erreichen des 20. Altersjahres beitragsfrei.

Eine Familienmitgliedschaft hat im Maximum zwei Stimmrechte.

Art. 5

Gönner

Freunde des Vereins, die diesen finanziell unterstützen sind Gönner und sind an Vereinsversammlungen nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 6

Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident

Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern, Präsidenten zu Ehrenpräsidenten, ernannt werden. Sie sind beitragsfrei, sie haben aber die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder müssen das 50. Altersjahr erreicht haben.

Art. 7

Ausschluss

Mitglieder die dem Interesse des Vereins entgegenwirken, können von der Generalversammlung mit einfachem Mehr ausgeschlossen werden.

Wird der Vereinsbeitrag während 2 aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft nach Beendigung des zweiten Vereinsjahres automatisch.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 9

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder digital unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn oder durch Ausschreibung im offiziellen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Kestenholz.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder der Revisionsstelle einberufen werden, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.



Natur-
und Vogelschutzverein
Kestenholz

Art. 10

Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich und begründet bis 7 Tage vor der Generalversammlung an das Präsidium zu richten.

Art. 11

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12

Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, des Kassier, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung aller übrigen Geschäfte laut Traktandenliste (Tätigkeitsprogramm, Anträge von Mitgliedern, etc.)

Art. 13

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Obmänner, resp. Betreuer von Biotopen
- f) weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis höchstens 11 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassier selbst und verteilt die Ressorts. Der Vorstand kann zu den entsprechenden Ressorts Pflichtenhefte erstellen und in Kraft setzen.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie sind unbegrenzt wiederwählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen. Für besondere Leistungen und Aufgaben kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- c) Erarbeiten des Jahresprogrammes
- d) Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- e) Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- f) Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins

- g) Treffen mit allen Mitarbeitern der verschiedenen Ressorts, mind. einmal jährlich
- h) Vertretung des Vereins nach aussen
- i) Presse- und Informationsarbeit
- j) Kontakte mit den kantonalen und schweizerischen Verbänden VVS/BirdLife Solothurn und SVS/BirdLife Schweiz

Der Präsident lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Dem Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Der Vorstand kann einmalige Ausgaben bis höchstens Fr. 1'000.00 beschliessen. Die durch den Vorstand verfügt und nicht budgetierten Ausgaben dürfen pro Jahr die Hälfte der gesamten Einnahmen des Vorjahres aus Aktivmitglied- und Gönnerbeiträgen nicht übersteigen.

Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Der Kassier ist verantwortlich für die Führung der Vereins- und Vereinshauskasse und die Vermögensverwaltung. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar je zu Zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 15

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfasst zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzierung

Art. 16

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen und Gönnerbeiträgen
- b) Beiträgen von öffentlichen und privaten Institutionen und Stiftungen
- c) Einnahmen aus Anlässen, Sammlungen und Schenkungen
- d) dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen.

Art. 17

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 19

Der Verein entrichtet den unter Art. 1 erwähnten Organisationen die von den entsprechenden Delegierten- oder Generalversammlungen festgelegten Jahresbeiträge.



Natur-
und Vogelschutzverein
Kestenholz

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer GV.

Das verbleibende Vermögen wird der Einwohnergemeinde Kestenholz zur Verwaltung übergeben und darf nur einem örtlichen Verein mit gleichem Sinn und Zweck ausgehändigt werden. Nach 10 Jahren verfällt das Vermögen zugunsten des VVS/BirdLife Solothurn oder dessen Nachfolgeorganisation.

Art. 21

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden.

Die detaillierten Bestimmungen sind im Dokument „Datenschutzbestimmungen NVV Kestenholz“ definiert. Dieses wird vom Vorstand beschlossen.

Art. 22

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. März 2024 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Der Präsident:

Kestenholz, 22. März 2024

Die Aktuarin: